

Wichtige Informationen zum Bodenschutz



Baumaßnahmen und Bodenschutz

Mit dem Abbruch eines Gebäudes, bei einer Umnutzung oder der Neubebauung eines Grundstückes stellt sich häufig die Frage, ob das Grundstück verunreinigt ist und der Eigentümer oder Bauherr Maßnahmen zur Sanierung ergreifen muss. Die nachfolgenden Informationen sollen die Verantwortlichen in die Lage versetzen, bereits im Vorfeld die notwendigen Schritte einzuleiten, damit bei dem Vorhaben keine Verzögerungen eintreten.

Mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke sind in fast allen Fällen frei von Verunreinigungen, es sei denn, früher war dort ein Betrieb ansässig oder das Haus wurde auf einer Deponie errichtet. In diesen Fällen sollte sicherheitshalber die zuständige Bodenschutzbehörde, die Abteilungen Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt, eingeschaltet werden.

Nach einer Betriebsstilllegung handelt es sich um einen **Altstandort**. In den 90er Jahren wurden diese in Hessen über ein **Altlasteninformationssystem** erfasst und in die Datenbank „**ALTIS**“ - die hessische Verdachtsflächendatei - Name d. Firma, Betriebszeitraum und das Grundstück systematisch eingegeben. Später kamen in vielen Fällen im Rahmen behördlicher Maßnahmen weitere Sachverhalte hinzu. Der Inhalt dieser Dateien kann gegen eine Gebühr von 30 € bei der zuständigen Bodenschutzbehörde (beim Regierungspräsidium Darmstadt z. B. bei der Abteilung Umwelt Wiesbaden oder aber auch bei dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie) abgefragt werden.

Ob eine schädliche Bodenveränderung zu erwarten ist und Untersuchungen erforderlich sind, kann häufig jedoch anhand der entsprechenden Datei nicht festgestellt werden. Daher sollte bei einem Hinweis auf einen Altstandort zuerst eine **historische Recherche** durchgeführt werden.

Es ist die Dauer der gewerblichen oder industriellen Nutzung des Grundstückes zu ermitteln, die Art der Nutzung anzugeben und ob und mit welchen wassergefährdenden Flüssigkeiten umgegangen wurde. Kritisch sind unterirdische Tanks zu bewerten, hier sollte auf jeden Fall eine Stilllegungsbescheinigung durch einen anerkannten Sachverständigen vorliegen. Anhand dieser Unterlagen stellt die zuständige Bodenschutzbehörde fest, ob ein Verdacht auf eine Bodenverunreinigung besteht. Besteht dieser nicht kann die geplante Baumaßnahme unter Begleitung eines im Bereich Altlastensanierung erfahrenen Ingenieurbüros durchgeführt werden. Das Büro dokumentiert die augenscheinliche Überprüfung des Bodens in einem Bericht. Die zuständige Bodenschutzbehörde sollte jedoch eingeschaltet werden, damit die Eintragung in der Datenbank „ALTIS“ korrigiert wird.

Wenn ein Verdacht auf Boden- oder Grundwasserverunreinigung besteht, werden Untersuchungen des Grundstückes (**altlastenverdächtige Fläche**) erforderlich. Diese haben in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde zu erfolgen. **Seit 2002 ist dies nicht mehr im Baugenehmigungsverfahren möglich.** Die Bodenschutzbehörde muss ein eigenes kostenpflichtiges Verfahren nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 11. März 1998 durchführen. Die weitere Bearbeitung wird je nach dem einzelnen Fall unterschiedlich sein. Es empfiehlt sich daher eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Bodenschutzbehörde, damit dies möglichst effizient und kostengünstig erfolgen kann.

Für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind nach § 47 der Hessischen Bauordnung (HBO) die Bauherrschaft sowie die anderen am Bau Beteiligten verantwortlich. Die Bauherrschaft hat sicherzustellen, dass der Standort keine schädliche Bodenveränderung aufweist, keinem Altlastenverdacht unterliegt oder festgestellte Altlast ist, welche die vorgesehene Nutzung ausschließt oder eine Sanierung erschweren könnte.

Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft, sich an die Bodenschutzbehörde zu wenden. Sollte sie dies versäumen und im Rahmen der Baumaßnahmen werden schädliche Bodenveränderungen festgestellt, wird durch die Bauaufsichtsbehörde ein Baustopp verhängt. Die Bodenschutzbehörde klärt dann, wie mit der Verunreinigung zu verfahren ist. (Auszug aus RPU Wiesbaden Journal • Ausgabe 13 • Juli 2006)

Ihr Ansprechpartner für den Bereich des Hochtaunuskreises ist:

Herr Dieter Hülpüsch

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Dezernat 41.1
Lessingstraße 16
65189 Wiesbaden

Tel. 0611 3309 327
Fax. 0611 3309 444
Internet: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>